

Kaiser-Wilhelm-Ring 26
50672 Köln
Tel.: 0221-922 955 25
Fax: 0221-789 22 52

Wolperather Weg 10
53819 Neunkirchen
Tel.: 02247-3830
Fax: 02247-3884

Mandanten- Newsletter

vom 20.09.2013

BGH: Ausgleichsanspruch in der Insolvenz

In vielen Händlerverträgen ist festgehalten, dass der Hersteller den Vertrag fristlos kündigen kann, wenn der Vertragshändler die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat. In dem hier in Rede stehenden Fall hatte der beklagte Hersteller nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Aufrechnung mit Forderungen aus dem Händlervertrag gegen den Ausgleichsanspruch des Händlers erklärt. Die Frage stellte sich, ob diese Aufrechnung wirksam war. Sie hat der Bundesgerichtshof in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 07.05.2013 - IX ZR 191/12 – beantwortet.

Zunächst fällt auf, dass der BGH mitteilt, dass Grund und Höhe des Ausgleichsanspruchs mit € 128.988,46 brutto außer Streit standen. Das ist wichtig: In vielen Fällen behaupten Hersteller, im Falle, dass sie wegen Anmeldung der Insolvenz des Händlers fristlos kündigen, gebe es keinen Ausgleichsanspruch. Das ist unzutreffend; es kommt immer auf den Einzelfall an.

Der Insolvenzverwalter im Streitfall hielt die Aufrechnung seitens des Herstellers für unwirksam und verklagte ihn auf Zahlung des aufgerechneten Betrages zur Insolvenzmasse. Der BGH hat ihm recht gegeben.

Er begründet die Unwirksamkeit der Aufrechnung mit Regelungen aus der Insolvenzordnung (InsO). Denn der Insolvenzantrag sei dem Hersteller bereits im Zeitpunkt der Kündigung bekannt gewesen. Der Hersteller habe die Aufrechnungslage durch Ausspruch der fristlosen Kündigung selbst herbeigeführt.

Gegenstand der Anfechtung sei die Herstellung der Aufrechnungslage. Die Gläubigerbenachteiligung folge daraus, dass der Ausgleichsanspruch nicht mehr für die Gesamtheit der Gläubiger zur Verfügung stehe. In dem Zusammenhang hat der BGH festgestellt, dass die insolvenzrechtliche Unwirksamkeit nur die gläubigerbenachteiligende Wirkung der Herstellung der Aufrechnungslage ergreift, nicht jedoch das Grundgeschäft, nämlich die Kündigung. Die bleibt wirksam.

BGH: Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung

Wenn bei einem Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung bei Rückgabe des Fahrzeugs Mängel oder Schäden festgestellt werden, stellt sich die Frage, wie diese zu bewerten sind. Der BGH hat sie in seinem jetzt veröffentlichten Urteil vom 24.0.2013 – VIII ZR 265/12 – beantwortet: Für die Bemessung des mangel- oder beschädigungsbedingten Minderwertausgleichs sind weder der vom Leasinggeber vorab intern kalkulierte Restwert noch der nach Vertragsablauf erzielte Verwertungserlös von Bedeutung.

Im Streitfall gab der Leasingnehmer nach Ablauf der regulären Vertragslaufzeit das Fahrzeug zurück. Ein Übergabeprotokoll wurde nicht erstellt. 4 Monate später ließ der Leasinggeber das Fahrzeug durch einen Sachverständigen begutachten. Im Anschluss daran wurde es zum kalkulierten Restwert an einen Vertragshändler verkauft.

Der BGH stellt zunächst fest, dass die Parteien eine vertragliche Vereinbarung über einen als Erfüllungsanspruch ausgestalteten Anspruch auf Ausgleich eines etwaigen Minderwerts eines Leasingfahrzeugs getroffen haben.

Dann stellt das Gericht das Wesen eines Kfz-Leasingvertrages mit Kilometerabrechnung dar. Dieses Geschäftsmodell zielt darauf ab, dass der Leasinggeber bei planmäßigem Vertragsablauf die volle Amortisation des zum Erwerb des Fahrzeugs eingesetzten Kapitals einschließlich des kalkulierten Gewinns erlangt. Jedoch finde typischerweise kein Ausgleich und keine Abrechnung des vom Leasinggeber intern kalkulierten Restwertes statt.

Verwertungsrisiko und Verwertungschancen lägen, so der BGH, allein beim Leasinggeber. Der BGH hat deshalb den Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Diese muss feststellen, und in welcher Höhe ein Wertverlust des Fahrzeugs eingetreten ist.

BGH: Verweis auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit

Rechnet nach einem Verkehrsunfall der Geschädigte fiktiv ab, so stellt sich die Frage, ob und wann die Versicherung des Schädigers den Geschädigten auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen kann als sie in dem Sachverständigen-Gutachten vorgesehen ist. Dazu hat der Bundesgerichtshof in dem gerade veröffentlichten Urteil vom 14.05.2013 – VI ZR 320/12 – Stellung genommen.

Der BGH bekräftigt zunächst, dass der Geschädigte, sofern die Voraussetzungen für eine fiktive Schadensberechnung vorliegen, dieser grundsätzlich die üblichen Stundeverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen kann, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger auf dem allgemeinen

regionalen Markt ermittelt hat. Der Geschädigte hat grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer markengebundenen Werkstatt anfallenden Reparaturkosten, und zwar unabhängig davon, ob der Geschädigte den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt.

Aber ein Verweis des Schädigers oder seiner Versicherung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit ist unter bestimmten Bedingungen zu beachten. Das ist der Fall, wenn der Schädiger nachweist, dass es sich „um eine mühelos und ohne Weiteres zugängliche andere markengebundene oder „freie“ Werkstatt handelt und eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht und der Geschädigte keine Umstände aufzeigt, die ihm eine Reparatur außerhalb der Vertragswerkstatt unzumutbar machen.

Neu in dem Urteil ist, dass der BGH den Verweis des Schädigers bzw. seiner Versicherung auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit auch dann noch als beachtlich bewertet, wenn bereits ein Prozess über den Schadenersatz läuft. Der BGH begründet dies damit, dass der „objektiv zur Herstellung erforderliche Betrag ohne Bezug zu tatsächlich getätigten Aufwendungen zu ermitteln ist“. Und dies sei im Prozess ebenso möglich wie außergerichtlich vorher.

Impressum auch auf Facebook-Seiten notwendig

Wir möchten unsere Leser darauf aufmerksam machen, dass Kfz-Betriebe, wenn sie eine Facebook-Seite haben, dort auch das übliche Impressum vorhalten müssen. Dies ist jedenfalls nach dem derzeitigen Stand der Rechtslage allgemeine Meinung. Wegen Fehlens eines derartigen Impressums ist derzeit eine Abmahnwelle im ganzen Bundesgebiet im Gange.

Der inoffizielle Facebook-Blog allfacebook.de hält Hinweise bereit, wie ein Impressum auf der Facebook-Seite gestaltet werden kann. Wir haben aber nicht geprüft, ob diese Hinweise rechtlich ausreichend sind. Beratung im Einzelfall ist empfehlenswert.

OLG: Nachbesserung auch bei weitergehendem Teiletausch

Hat sich der Käufer eines fabrikneuen Pkw bei dessen Mängeln für eine Nachbesserung und nicht für eine Ersatzlieferung entschieden, ist er an diese Wahl gebunden. Er muss abwarten, ob die Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist Erfolg hat oder nicht. Dies gilt erst recht, wenn der Verkäufer bereits mit der Nacherfüllung begonnen hat, und auch dann, wenn dabei bei einem Werkstattaufenthalt nacheinander Arbeiten an der Kupplung, am Getriebe (Austausch) und am Motor vorgenommen werden. Das hat das OLG Celle im dem gerade veröffentlichten Urteil vom 19.12.2012 – 7 U 103/12 – entschieden.

Wurden bei der Nachbesserung Original-VW-Austauschteile verwendet, so sind diese als neuwertige Teile einzustufen. Das hat das OLG Celle ebenfalls festgestellt.

Würden sich diese neuwertigen Original-VW-Austauschteile im Vergleich zu eigentlichen VW-Neuteilen als technisch völlig gleichwertig erweisen, dann hätte die Verwendung dieser Teile keine technische Wertminderung zur Folge. Beim fachgerechten Einbau dieser Teile trete, so das OLG Celle, Mangelfreiheit ein. Der Verkäufer habe dann keine Gewährleistungsrechte mehr.

Im Urteilsfall meinte der Kläger, ihm sei der Einbau eines Tauschmotors nicht zumutbar, obwohl nach dessen Einbau das ursprünglich bemängelte „klackende Geräusch“ verschwunden war. Das OLG hat die Klage zurückgewiesen, mit der der Kläger wegen des klackenden Geräuschs vom Kaufvertrag zurücktreten wollte. Das OLG hat kurz und bündig entschieden, dass der Mangel durch die Nachbesserung, den Einbau des Austauschmotors, behoben worden ist.

Dabei, so das OLG, könne der Verkäufer frei darüber entscheiden, ob mangelhafte Teile repariert oder durch Neuteile ersetzt werden.

Der Käufer berief sich auch noch darauf, das Auto sei ein Montagsauto, weil vor dem Teileaustausch des Motors bereits ein Kupplungsteil n sowie das Schaltgetriebe ausgetauscht worden seien. Dadurch, so das OLG, sei das Auto aber nicht zum Montagsauto geworden. Davon könne man nur sprechen, wenn an dem Neufahrzeug nach seiner Auslieferung ständig neue Mängel aufträten, wegen derer sich der Wagen laufend in der Werkstatt befindet. Hier war das Auto aber nur einmal in der Werkstatt.

OLG: Gewährleistung beim Kfz-Kauf – Wichtigkeit des Prospekts

Beim Kauf eines Neuwagens spielt der dazu gehörende Prospekt eine wichtige Rolle: Ein Käufer, der die Prospektangaben ernst nehmen darf, darf auch erwarten, dass die dort beschriebenen Eigenschaften des Autos vorhanden sind und zutreffen. Das hat das OLG München in dem jetzt veröffentlichten Urteil vom 10.04.2013 – 20 U 4749/12 – unterstrichen.

Enthält die jeweilige Prospektangabe keine Beschränkung auf die übliche Beschaffenheit und den Stand der Technik, so gilt nach dem Richterspruch eine Besonderheit: Die Soll-Beschaffenheit wird dann um Eigenschaften erweitert, die an sich nicht zur üblichen Beschaffenheit gehören.

Konkret ging es darum, dass in dem Prospekt für einen neuen Pkw versprochen wurde, dass dank des Smart-Key-Systems das Fahrzeug schlüssellos geöffnet, verschlossen und gestartet werden kann. In diesem Fall – so das OLG – erwartet der Käufer, dass sich der Pkw tatsächlich und einschränkungslos ohne Schlüssel öffnen, verschließen und starten lässt.

Dem gekauften Fahrzeug fehlt diese zugesicherte Eigenschaft, wenn das Smart-Key-System bei Störeinflüssen von Funkwellen (z.B. durch Mobilfunkmasten oder Bahnüberleitungen) ausfallen kann, und das Fahrzeug sich in diesen Fällen nicht

CREUTZIG & CREUTZIG

RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT

einmal mehr durch die Funkfernbedienung entriegeln und verriegeln lässt, sondern auf den Notschlüssel zurückgegriffen werden kann.

Das Gericht erklärte deshalb den Rücktritt des Käufers vom Kaufvertrag als gerechtfertigt.